

Allgemeine Geschäftsbedingungen Messen und Ausstellungen der ProSympos GmbH

(Stand: 01.02.2007)

1. Zustandekommen des Vertrags, Zulassung

1.1. Maßgebend für das Rechtsverhältnis zwischen dem Aussteller und der ProSympos GmbH (im folgenden PS genannt) sind die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen in Verbindung mit dem Anmeldeformular. Abweichende Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch PS. Als schriftliche Bestätigung gilt auch eine Bestätigung durch Telefax oder e-mail.

1.2. Die Anmeldung ist vom Aussteller schriftlich per Brief, per Telefax, oder per e-mail an PS zu senden. Sie ist ein verbindliches Vertragsangebot, an das der Aussteller bis zur Zulassung oder Absage durch PS gebunden ist. Der Vertrag kommt zustande durch Übersendung der Bestätigung durch PS.

1.3. Der Aussteller gibt sein Einverständnis dazu, dass seine Daten zum Zweck der Vertragsdurchführung elektronisch gespeichert und an Dienstleistungspartner von PS weitergegeben werden.

1.4. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

1.5. Die Zulassung bezieht sich nur auf den angemeldeten Aussteller und die bestätigten Ausstellungsgüter und Dienstleistungen.

1.6. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sie aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben erteilt wurde, oder die Voraussetzungen zur Zulassung später entfallen.

2. Platzzuweisung, Miete

2.1. PS stellt Messefläche im angemeldeten Angebotsbereich bereit. Hierbei wird in Bezug auf Größe und Lage der Fläche den Wünschen des Ausstellers nach Möglichkeit entsprochen. Der Messemietvertrag gilt auch dann als zustande gekommen, wenn PS nicht die ganze, mindestens jedoch 50 % der bestellten Fläche bestätigt. Eine geringere Flächenzuweisung gilt als Angebot und bedarf der Annahme durch den Aussteller.

2.2. Besondere Wünsche des Anmelders (z.B. Platzierung, Nachbarschaft, Konkurrenzausschluss, Standgestaltung etc.) werden verbindlich nur berücksichtigt, wenn sie in der Zulassung ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

2.3. Falls es zwingende technische oder organisatorische Gründe erfordern, ist PS berechtigt, dem Aussteller abweichend von der Standzuweisung einen Stand in anderer Lage zuzuweisen, die Größe der Ausstellungsfläche zu ändern, Ein- und Ausgänge zum Messegelände zu verlegen oder zu schließen.

2.4. Ohne Genehmigung von PS ist die Überlassung eines zugewiesenen Standes ganz oder teilweise an Dritte nicht gestattet.

3. Technische Leistungen, Dienstleistungen

3.1. Für die allgemeine Heizung, Reinigung und Beleuchtung der Messehalle/ des Ausstellungsraumes sorgt PS.

3.2. Installationen von Versorgungs- und Entsorgungsanschlüssen dürfen nur über PS bzw. über die von PS beauftragte Messegesellschaft bestellt werden.

3.3. Die Kosten für Installation und Verbrauch von Wasser-, Elektro-, Druckluft- und Telekommunikationsanschlüssen der einzelnen Stände sowie aller anderen Dienstleistungen werden dem Aussteller gesondert berechnet. PS ist berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen. Soweit der Verbrauch des Ausstellers nicht konkret erfasst wird, ist eine Schätzung des Verbrauchs zulässig.

3.4. Sämtliche Installationen sind von Fachpersonal auszuführen. Der Aussteller haftet für die durch die Installationen und deren Gebrauch verursachten Schäden und Folgeschäden.

4. Reinigung, Abfallbeseitigung

PS übernimmt die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Für die Reinigung seines Standes und die Entsorgung von Abfall hat der Aussteller zu sorgen. Die Reinigung muss täglich vor Beginn der Veranstaltung beendet sein. Erfolgt die Reinigung und die Abfallbeseitigung nicht ordnungsgemäß, kann PS ohne Fristsetzung ein Fachunternehmen auf Kosten des Ausstellers beauftragen.

5. Bewachung

Der Aussteller ist verpflichtet, die Bewachung seines Eigentums selbst vorzunehmen. PS haftet nicht für Verlust und/oder Beschädigung des Eigentums des Ausstellers, es sei denn PS hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

6. Betrieb und Rückgabe der Messestände

6.1. Der Stand muss den technischen und gesetzlichen Richtlinien entsprechen. Behördliche Genehmigungen und Auflagen sowie bau- und betriebstechnische Auflagen der Messegesellschaft sind vom Aussteller auf eigene Kosten zu beschaffen und zu erfüllen. Bei Zuwiderhandlung ist PS berechtigt, Änderungen auf Kosten des Ausstellers durchführen zu lassen und ggf. eine Standsperrung auszusprechen.

6.2. Der Aussteller ist für die Verkehrssicherheit auf seinem Stand einschließlich aller Zugänge allein verantwortlich.

6.3. Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist der Stand für Besucher zugänglich zu machen. Wird der Stand nicht ordnungsgemäß betrieben, kann der PS auf Kosten des Ausstellers den Stand entfernen und den Standplatz anderweitig vergeben. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Rückzahlung der Standgebühren, es sei denn, er weist nach, dass PS Erlös aus der anderweitigen Vergabe der Standfläche erzielen konnte.

6.4. Standaufbau und -abbau sind zu den festgelegten Zeiten zu beenden. Soweit die Veranstaltung dadurch gestört werden könnte, sind Auf- und Abbau oder sonstige Veränderungen nicht zulässig. Werden Standaufbau und Standabbau nicht innerhalb der festgelegten Zeiten beendet, ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Mietpreises zuzüglich MwSt zusätzlich zur Standmiete zu zahlen. Dies gilt insbesondere für den Abbau des Standes vor Beginn der offiziellen Abbauzeit am letzten Veranstaltungstag.

6.5. Der Platz muss nach Ende der Veranstaltung in dem Zustand zurückgegeben werden, der dem vor Übergabe an den Aussteller entspricht. Beschädigungen oder Verunreinigungen, die durch den Aussteller verursacht wurden, können ohne vorherige Fristsetzung auf seine Kosten beseitigt werden.

7. Werbung, Presse, Fachvorträge

7.1. Werbung ist innerhalb des Standes zulässig. Außerhalb des Messestandes - insbesondere auf Wandflächen, in Treppenhäusern, sowie in den Gängen der Messehallen - ist Werbung nur in Abstimmung mit PS gegen Entgelt gestattet.

7.2. Werbung für Dritte sowie Werbung, die Vergleiche mit Waren anderer Aussteller enthält, ist unzulässig. PS ist berechtigt, die Ausgabe oder das Zurschaustellen von Werbemitteln, die zu Beanstandungen Anlass geben können, zu untersagen und vorhandene Bestände dieses Materials für die Dauer der Ausstellung sicherzustellen.

7.3. Fotografieren sowie Video- und Filmaufnahmen der Messeobjekte sind gestattet, soweit der jeweilige Aussteller dies erlaubt. PS ist berechtigt, Foto-, Film- und Videoaufnahmen sowie Zeichnungen von der Veranstaltung, den Ständen und den ausgestellten Waren anzufertigen oder durch die Presse anfertigen zu lassen und diese kostenlos für Werbezwecke oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden.

7.4. Der Veranstalter ist berechtigt, Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die zu einer Gefährdung oder erheblichen Beeinträchtigung des Veranstaltungsbetriebs führen.

8. Fälligkeit der Zahlungen, Rücktritt

8.1. Die vereinbarten Gebühren (Standmiete, Vorauszahlungen für Nebenkosten, Werbebeitrag etc.) sind mit Zugang der Rechnung fällig.

8.2. PS ist berechtigt, eine Vorauszahlung auf die vereinbarten Gebühren zu verlangen. Bezahlt der Aussteller nicht zum festgesetzten Zahlungstermin, kann PS ihn von der Teilnahme an der Messe ausschließen. Die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Gebühren bleibt davon unberührt.

8.3. Der Aussteller ist nach der Zulassung nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Standfläche zu reduzieren. Falls der Aussteller nicht erscheint, ist PS berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausstellungsfläche anderweitig zu vergeben. Falls er sie anderweitig vergeben kann oder der Aussteller einen für PS akzeptablen Ersatzmieter stellt, ist der Erlös auf die Standmiete anzurechnen.

8.4. Falls PS infolge höherer Gewalt, aus anderen nicht von ihm zu vertretenden Gründen oder weil aufgrund der zu geringen Zahl von Anmeldungen nach Einschätzung von PS eine erfolgreiche Veranstaltung nicht gewährleistet werden kann, die Veranstaltung aufhebt, verschiebt oder verkürzt oder die Ausstellungsfläche verkleinert oder ganz oder vorübergehend schließt, erhält der Aussteller die Teilnahmegebühr ganz oder anteilmäßig zurück. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

9. Haftung

9.1. PS haftet nicht für Schäden an den eingebrachten Gegenständen, am Stand und dessen Einrichtung sowie für das Ausstellungsgut, sofern ihm nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist. Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand angemessen zu versichern.

9.2. Für Sach- und Vermögensschäden haftet PS für sich und seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grob fahrlässigem Verhalten.

10. Gewährleistung

10.1. Eventuelle Mängel der Leistungen von PS hat der Aussteller unverzüglich schriftlich anzuzeigen und PS Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.

10.2. Die Ansprüche des Ausstellers aus dem Ausstellungsvertrag und aus allen damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Ende des Monats, in dem der letzte Tag der Veranstaltung fällt.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Mündliche Vereinbarungen gelten nur bei schriftlicher Bestätigung durch PS.

11.2. Ist der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird Essen als Erfüllungsort und Gerichtsstand vereinbart.

11.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.